

Gemeinde Stadl-Predlitz  
PER E-MAIL

Datum: 2. Februar 2021  
Bearbeiter: Reiter Ulrike  
Telefon: DW-737  
E-Mail: Ulrike.Reiter@oewg.at  
Kunden-Nr.: 121201/508

## FREIMELDUNG – GEFÖRDERTE MIETWOHNUNG

### Wohnungsdaten

Anschrift: 8864 STADL-PREDLITZ  
TURRACH 4/5  
Wohnungsnummer: 5  
Geschoss: EG  
Wohnungsgröße: 48,90 m<sup>2</sup>



www.oewg.at

### Mieterdaten

Name: ROZMANN HANS-CHRISTIAN  
Telefon-Nr.: +436502622279 - **Freigabe: ja**  
Grund des Freiwerdens: schriftl. Kündigung  
Datum der Verfügbarkeit: 01. Mai 2021

**G**  
JBAU  
Seite 14  
155 - 0

### Informationen zur Wohnung

Kaution: € 1.150,00  
Die Wohnung besteht aus: 2 Zimmer, Küche, Bad, Nebenräume, PKW-Abstellplatz, Kellerabteil  
Derzeitiger mtl. Mietzins: € 374,50  
- allgemeine Wohnunterstützung möglich -

Heizungsart: Fernwärme - Heizkosten im Mietzins inkludiert  
Bezugsdaten: Erstbezug: 01.01.1998 | Letztbezug: 01.12.2020  
Wärme- und Energiebedarf: HWB: 184,64 kWh/m<sup>2</sup>a und f GGE: , Klasse D

Nachmieter Vorschlag:

Mit freundlichen Grüßen

ÖWGES  
Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft.m.b.H.

**ÖWGES Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft.m.b.H.**

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, Graz; BIC: STSPAT2G, IBAN Nr.: AT45 2081 5033 0070 0873  
FN 57140 f Landes- als Handelsgericht Graz, UID ATU44311703





## DATENBLATT

Wohnservice

Ich bin/wir sind an der Anmietung der untenstehenden **geförderten Mietwohnung** im  
Objekt: **8864 STADL-PREDLITZ, TURRACH 4/5** Objekt Nr.: **121201/508**

interessiert, werden o.g. Whg. **ab 01. Mai 2021** übernehmen und verpflichte/n mich/uns den Mietvertrag zu unterfertigen.

Im Falle der Nichtannahme verpflichte/n ich mich/wir uns, eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von € 1.000,- zu leisten.

Die erforderliche Kautions wird wie folgt beglichen:

▶ **€ 1.150,00** innerhalb von 14 Tagen, spätestens 10 Tage vor Bezug der Wohnung per Überweisung

Vor- und Zuname jener Person(en), die in den Mietvertrag aufgenommen werden soll(en):

_____ Vor- und Zuname	_____ Geburtsdatum
_____ Vor- und Zuname (bei zwei Mietern)	_____ Geburtsdatum
_____ Aktuelle Adresse	
_____ Telefonnummer	_____ E-Mail

Wir weisen darauf hin, dass allfällige vom Vormieter getätigten bzw. in Auftrag gegebenen Sonderwünsche und Einrichtungsgegenstände bzw. deren Kosten nicht Gegenstand des Mietvertrages sind. Ablösen für verbleibende Einrichtungsgegenstände können nur zwischen ausscheidendem und nachfolgendem Mieter unter Vorlage einer schriftlichen Erklärung akzeptiert werden.

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift(en)
---------------------	---------------------------

Wohnungsservice - Reiter Ulrike  
Verkauf & Vermietung  
Verwaltung/Mag. Perica Stjepanovic

Straße, Haus-Nr.: **TURRACH 4/5**  
Postleitzahl, Ort: **8864 STADL-PREDLITZ**

Name des Bauträgers oder der Hausverwaltung:

GZ: ABT15EW-

### EIDESSTÄTTLICHE ERKLÄRUNG

(auszufüllen vom Erwerber/Mieter einer vom Land Steiermark geförderten Wohnung)

**Erwerber/Mieter:**

Zuname:                      Vorname:                      geb.am:                      Familienstand:


**Angabe der weiteren Personen, welche obige Wohnung beziehen werden:**

Zuname:                      Vorname:                      geb.am:                      Rechtsverhältnis zum Erwerber/Mieter:


### Anschrift und Art der bisherigen Wohnung des Erwerbers/Mieters so wie der weiteren Personen, welche obige Wohnung beziehen werden:

**Anschrift:**

**Art:**  Eigentumswohnung  Eigenheim  Mietobjekt (Mietwhg.)  Sonstiges (Zimmer im Haushalt der Eltern, etc.)

**Anschrift:**

**Art:**  Eigentumswohnung  Eigenheim  Mietobjekt (Mietwhg.)  Sonstiges (Zimmer im Haushalt der Eltern, etc.)

- Ich/Wir erkläre(n), die auf Seite 2 dieser Erklärung angeführten Voraussetzungen zu erfüllen.
- Ich/Wir verpflichte(n) mich (uns), die im Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung der geförderten Wohnung (siehe Seite 2 !) einzuhalten.
- Ich/Wir verpflichte(n) mich (uns), meine (unsere) Rechte an der bisherigen Wohnung binnen 6 Monaten nach Bezug der oben angeführten Wohnung aufzugeben (Eigentumsrecht, Mietrechte, Wohnrechte).
- Ich/Wir nehme(n) als Wohnungseigentumsbewerber zur Kenntnis, dass ich (wir) bei Aufgabe des Anwartschaftsvertrages bis sechs Monate nach Rechtskraft der baubehördlichen Benützungsbewilligung meine (unsere) Rechte an der Wohnung dem Wohnungseigentumsorganisator gegen Rückersatz der an ihn geleisteten Zahlungen und nützlichen Aufwendungen zur Rücknahme anzubieten habe(n) (gilt für Förderungen gemäß dem Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 !).
- Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass unwahre Angaben vorbehaltlich weiterer Schritte jedenfalls die sofortige Aufkündigung der Förderung zur Folge haben.

Ort	Datum	Unterschrift der(des) Wohnungswerber(s)/Mieter(s)
-----	-------	---

**Bestätigung des Bauträgers** (bei Verkauf bzw. Vermietung der Wohnung durch den Bauträger):

1. Bei Eigentumswohnungen wird das Vorliegen der österreichischen Staatsbürgerschaft (oder Gleichstellung) und einer begünstigten Person nach Prüfung bestätigt.
2. Bei Mietwohnungen wird das Vorliegen einer begünstigten Person nach Prüfung bestätigt.
3. Die Nachweise über das Familieneinkommen werden von uns sieben Jahre zur jederzeitigen Überprüfung durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung aufbewahrt.

Ort	Datum	Unterschrift des Bauträgers
-----	-------	-----------------------------

## Voraussetzung, die der Erwerber/Mieter einer vom Land Steiermark geförderten Wohnung erfüllen muss:

1. Das Vorliegen der österreichischen Staatsbürgerschaft (erforderlich bei Erwerb einer Eigentumswohnung). Den österreichischen Staatsbürgern sind die im § 7 Abs. 5 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 angeführten Personen gleichgestellt.

§ 7 Abs. 5 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 lautet: „(5) Österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt:

- a) Ausländer, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 6. März 1933 verloren haben, aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen aus Österreich auswandern mussten, wieder nach Österreich zurückgekehrt sind und beabsichtigen, sich für ständig in Österreich niederzulassen;
- b) Personen, deren Flüchtlingseigenschaft behördlich festgestellt ist und die zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind;
- c) Personen, die Staatsangehörige eines Staates sind, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, sowie Personen, denen nach dem Recht der Europäischen Union oder auf Grund eines Staatsvertrages dieselben Rechte in Wohnbauförderungsangelegenheiten zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern.“

2. Volljährigkeit

3. Das jährliche Einkommen (Familieneinkommen) darf folgende Beträge nicht überschreiten:

<b>bei Miet-, Mietkauf- und Eigentumswohnungen</b>	€	<b>40.800,--</b>
--	---	------------------

Diese Beträge erhöhen sich für **die zweite** im Haushalt lebende nahestehende **Person um 50 Prozent**, für jede weitere derartige Person um **€ 5.400,--**.

Bei Überschreitung dieser Einkommensgrenzen um jeweils € 1.080,-- verringert sich die Förderungshöhe für Förderungen von Eigenheimen und Wohnbauschekwohnungen um jeweils 20 Prozentpunkte.

**G**  
WBAU  
Seite 14  
055 - 0

4. Der Wohnungserwerber/Mieter hat während der gesamten Laufzeit der Förderung ausschließlich die geförderte Wohnung zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig zu verwenden.

5. Der Wohnungserwerber/Mieter sowie die auf Seite 1 angeführten weiteren Personen, welche die Wohnung beziehen, haben ihre Rechte an der bisher zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendeten Wohnung binnen 6 Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung aufzugeben. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Landes nur dann zulässig, wenn er die bisherige Wohnung aus beruflichen Gründen für sich selbst dringend benötigt oder wenn Verwandte in gerader Linie diese Wohnung zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwenden.